

ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2024 93 vom 28. November 2024

ZG Verwaltungsgericht, 2024-11-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_S_2024_93

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2024 93 du 28 novembre 2024

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2024 93 del 28 novembre 2024

Regeste

Sozialvers.rechtl. Kammer — Berufliche Vorsorge (Beiträge) — Klage

Erwägungen

E. 2

Es sei der in der Betreibung Nr. x._____ des Betreibungsamtes B._____ erhobene Rechts- vorschlag vollumfänglich zu beseitigen.

E. 3

Im vorliegenden Verfahren macht die Klägerin eine Kapitalforderung von total Fr. 18'215.40 nebst Zins zu 5 % seit dem 1. August 2024 und eine Zinsforderung von Fr. 286.35 für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 2024 sowie Kosten für vertragliche Inkas-

E. 3.1

In diesem Zusammenhang ist auf Art. 73 Abs. 2 BVG zu verweisen, wonach das Versicherungsgericht den Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen abzuklären hat, weshalb die Korrektheit der eingeklagten Forderungssumme zu überprüfen ist. Allerdings findet der Untersuchungsgrundsatz seine Grenze in der Mitwirkungspflicht der Parteien. Dazu gehört im Klageverfahren betreffend Beiträge der beruflichen Vorsorge insbesondere die Substanziierungspflicht. Danach müssen die wesentlichen Tatsachenbehauptungen und -bestreitungen in den Rechtsschriften enthalten sein. Soweit die eingeklagte Forde- rung hinreichend substantiiert ist, bleiben nicht oder zu wenig substantiierte Bestreitun- gen unberücksichtigt. Demgegenüber darf das Gericht eine Klage, soweit sie nicht hinrei- chend substantiiert und nachvollziehbar ist, trotz ungenügend substantiiertes oder gänz- lich fehlender Bestreitungen nicht gutheissen. In diesem Sinne liegt die Substanziierungs- last für Bestand und Umfang der streitigen Beitragsforderung bei der Vorsorgeeinrichtung, die Bestreitungslast für deren Unrichtigkeit oder Unbegründetheit hingegen beim Arbeitge- ber. Der eingeklagte Forderungsbetrag ist zeitlich und masslich zu spezifizieren, also ge- stützt auf eine Beitragsübersicht zu behaupten, wie er sich zusammensetzt. Wie detailliert die in der Beitragsübersicht enthaltenen Positionen zu belegen sind, hängt im Übrigen we- sentlich davon ab, ob und inwieweit der beklagte Arbeitgeber die Beitragsforderung sub- stanziert bestreitet (vgl. zum Ganzen etwa BGer 9C_314/2008 vom 25. August 2008 E. 3.2 mit Hinweisen). Unterlässt es die Beklagte, die in der Klageschrift (samt Beilagen) mindestens glaubhaft gemachte und durch Aktenstücke dokumentierte Forderung in Frage zu stellen, ist es nicht Aufgabe des Sozialversicherungsgerichts, die Richtigkeit sämtlicher Positionen der unbestrittenen Forderung quasi auf Vorrat aufgrund von Abrechnungen, Listen und Tabellen im Detail zu prüfen. Vorliegend wurde die Forderung weder in Be- stand noch Umfang beanstandet, so dass lediglich eine summarische Prüfung der Recht-

mässigkeit der eingeklagten Positionen vorzunehmen ist.

E. 3.2

Bei der Klägerin handelt es sich um eine gemäss Art. 48 BVG registrierte Vorsorgeeinrichtung. Mit ihr schloss die Beklagte am 26. Juni 2023 rückwirkend per 1. Juni 2023 einen Anschlussvertrag ab (KL-act. 1). Es liegen keine Indizien dafür vor, dass dieser Anschluss nicht vorbehaltlos zustande kam. Die Beklagte anerkannte mit der Unterzeichnung des Anschlussvertrages insbesondere die Stiftungsurkunde, das Vorsorgereglement, das Organisationsreglement für den Kassenvorstand sowie das Kostenreglement als verbindliche Rechtsgrundlagen (KL-act. 1; vgl. zur Beitragspflicht insbesondere Ziff. 10 des An-

E. 4

Urteil S 2024 93 somassnahmen geltend. Im Folgenden sind die rechtlichen Grundlagen und die Höhe der geltend gemachten Forderungen zu prüfen.

E. 4.1

Die Beklagte hat sich mit der Unterzeichnung des Anschlussvertrages zur Bezahlung der in Rechnung gestellten Beiträge verpflichtet. Es gilt die offene Prämienforderung zu ermitteln. Wie vorstehend ersichtlich, enthält die eingeklagte Kapitalforderung neben den Prämienausständen auch Mahngebühren und Vertragsauflösungskosten von je Fr. 500.–, diese sind entsprechend in Abzug zu bringen. Aus den Aufstellungen Ausstand der Jahre 2023 und 2024 (KL-act. 5) ist zudem ersichtlich, dass der Saldo des Prämienkontos zugunsten der Klägerin Zinsforderungen von Fr. 67.40 (Zins per 31. Dezember 2023) respektive von Fr. 286.35 (Zins per 31. Juli 2024) enthält. Auch diese Zinsforderungen sind zur Ermittlung der Prämienausstände abzuziehen. Die offene Beitragsforderung beläuft sich demnach auf Fr. 16'861.65 (Fr. 18'215.40 ./ Fr. 500.– ./ Fr. 500.– ./ Fr. 67.40 ./ Fr. 286.35). Diese Beitragsforderung hat die Beklagte weder dem Grundsatz noch der Höhe nach bestritten. Die Beitragsforderung kann damit als ausgewiesen gelten.

E. 4.2

Weiter enthält die eingeklagte Forderung – wie vorstehend erwähnt – Gebühren für das Mahnverfahren (Fr. 500.–) und Vertragsauflösungskosten (Fr. 500.–). Diese haben ihre Grundlagen in Ziff. 2.1 (Mahnverfahren) und Ziff. 3 (Vertragsauflösungskosten) des Kostenreglements, welches gemäss Ziff. 5 des Anschlussvertrages integrierender Bestandteil des Anschlussvertrages bildet (KL-act. 1, Anhang).

E. 4.3

Im Weiteren werden Verzugszinsen von Fr. 286.35 für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2024 (vgl. KL-act. 10) sowie Verzugszinsen von 5 % seit 1. August 2024 auf dem Betrag von Fr. 18'215.40 verlangt.

E. 4.3.1

Die Verzugszinsen haben ihre rechtliche Grundlage zunächst in Art. 66 Abs. 2 Satz 2 BVG, wonach die Vorsorgeeinrichtung für nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge Verzugszinsen verlangen kann. Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich in erster Linie nach der im Vorsorgevertrag getroffenen Parteivereinbarung und wo eine solche fehlt, nach den gesetzlichen Verzugszinsbestimmungen von Art. 102 ff. OR. Vorliegend enthält Ziff. 12 des Anschlussvertrages vom 26. Juni 2023 keine explizite Verzugszinsbestimmung (KL-act. 1).

E. 4.3.2

Rechtsprechungsgemäss besteht in der beruflichen Vorsorge lediglich in Bezug auf Beitragsforderungen (Art. 66 Abs. 2 Satz 2 BVG) eine spezialgesetzliche Grundlage zur Erhebung von Verzugszinsen, nicht jedoch betreffend Nebenforderungen wie Kosten, denen kein Kapitalschuldcharakter zukommt. Nach dem klaren Wortlaut von Art. 66 Abs. 2 Satz 2 BVG können Verzugszinsen nur auf nicht rechtzeitig bezahlten Beiträgen erhoben werden. Wohl umfasst Art. 66 BVG auch Verwaltungskosten. Gemeint sind damit jedoch die ordentlichen Verwaltungskosten (Art. 65 Abs. 3 BVG i.V.m. Art. 48a der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVV 2; SR 831.441.1]), welche im Sinne von Art. 66 Abs. 1 BVG (ebenfalls) paritätisch zu leisten und durch die Beiträge der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden zu finanzieren sind. Davon nicht erfasst sind Kosten, bei denen es sich um ausserordentliche administrative Umtriebe handelt, die einzig und allein zu Lasten der Arbeitgeberin gehen. Diesbezüglich besteht auch kein Raum für das (subsidiäre) Heranziehen von Art. 104 Abs. 1 OR (BGer 9C_180/2019

E. 4.3.3

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den hier angefallenen Gebühren für das Mahnverfahren (Fr. 500.–) und den Vertragsauflösungskosten (Fr. 500.–) – welche die Klägerin in die Kapitalforderung von Fr. 18'215.40 einbezogen hat (vgl. E. 4 und 4.1) – um Kosten für ausserordentliche administrative Umtriebe handelt. Diese sind somit nicht zu verzinsen. Zinsrelevant sind allein die jeweils fälligen Beitragsausstände. Erläuternde Ausführungen zur Berechnung des geltend gemachten Verzugszinses von Fr. 286.35 (Zins per 31. Juli 2024) sowie auch zum Verzugszins von Fr. 67.40 (Zins per 31. Dezember 2023; vgl. dazu die Aufstellung Ausstand des Jahres 2023 [KL-act. 5]) finden sich in der Klageschrift nicht (vgl. act. 1 Rz. 5.3). Auch aus der Schlussabrechnung vom 2. Juli 2024 (KL-act. 9) und den Kontokorrentaufstellungen von 2023 und 2024 (KL-act. 5) geht nicht hervor, wie sich der Verzugszins zusammensetzt. Unklar ist insbesondere, ob bzw. in welchem Umfang der Zins von Fr. 286.35 (für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis zum Kündigungstermin am 31. Mai 2024) unzulässige Zinseszinsen und unzulässige Zinsen auf ausserordentlichen Verwaltungskosten enthält. Mit Blick auf die Kontokorrentauszüge der Jahre 2023 und 2024 (KL-act. 5), welche Mahnkosten, Vertragsauflösungskosten und Verzugszinsen enthalten, liegt es nahe, dass die Klägerin solche unzulässigen Zinseszinsen und Verzugszinsen auf ausserordentliche Verwaltungskosten in ihrer Zinsforderung mitberücksichtigt hat bzw. ergibt sich Gegenteiliges nicht ohne Weiteres aus den Akten. Die Klage erweist sich in dieser Hinsicht als ungenügend substantiiert (vgl. E. 3.1). Nachvollziehbar ist demgegenüber ein Verzugszins auf die offene Beitragsforderung von total Fr. 16'861.65 (vgl. E. 4.1) ab Vertragsauflösung per 31. Mai 2024; in diesem Zeit-

E. 4.4

Schliesslich macht die Klägerin (gemäss Zahlungsbefehl) Inkassokosten ("Betreibungsspesen") von Fr. 300.– geltend, die ihre Grundlage in Ziff. 2.2 des Kostenreglements finden (KL-act. 1, Anhang). Auch diesbezüglich hat die Beklagte mit der Unterzeichnung des Anschlussvertrages die Ansätze der im Kostenreglement angeführten kostenpflichtigen Aufwendungen der Klägerin anerkannt. Diese macht hier nur die Kosten für die Einleitung der Betreuung, mithin einer Vollstreckungsmassnahme, geltend, was zulässig ist. Anders als etwa in VGer ZG S 2022 155 vom 23. Februar 2023 E. 4.4 (mit Verweis u.a. auf SVGer ZH BV.2020.00051 vom 22. Januar 2021) werden nicht auch Kosten im Zu-

sammenhang mit einer Rechtsstreitigkeit zwischen der Vorsorgeeinrichtung und der Arbeitgeberin eingeklagt. 5. Zusammenfassend sind – nachdem die Beklagte auch im vorliegenden Verfahren die von der Klägerin geltend gemachte Forderung nicht bestritten hat – gestützt auf die Aktenlage eine Forderung von Fr. 16'861.65 zuzüglich Verzugszins von Fr. 140.50 bis 31. Juli 2024 und von 5 % seit 1. August 2024 auf dem Betrag von Fr. 16'861.65 sowie administrative Kosten für die Einleitung des Inkassos von Fr. 300.– (auf denen ein Zins zu Recht nicht verlangt wird) ausgewiesen. In diesem Umfang ist die Klage – mithin teilweise – gutzuheissen. 6. Des Weiteren ist über das Rechtsöffnungsbegehren der Klägerin zu entscheiden. Für eine Forderung wird insoweit Rechtsöffnung erteilt, als sie berechtigterweise in Betreuung gesetzt wurde. In Berücksichtigung des Zahlungsbefehls Nr. x. _____ vom

E. 5

Urteil S 2024 93 schlussvertrags sowie den ab 1. Juni 2023 gültigen Vorsorgeplan [KL-act. 4] als integrierender Bestandteil des Vorsorgereglements [KL-act. 3]). 4. Aus den Akten geht hervor, dass sich die eingeklagte Kapitalforderung von Fr. 18'215.40 wie folgt zusammensetzt (vgl. die Schlussabrechnung vom 2. Juli 2024 [KL-act. 9]): Saldo auf dem Kontokorrent per 31. Dezember 2023 Fr. 12'375.50 Prämienabrechnungen vom laufenden Jahr Fr. 4'839.90 Gebühren für das Mahnverfahren Fr. 500.– Vertragsauflösungskosten Fr. 500.– Total Fr. 18'215.40 Zusätzlich wurde in dieser Schlussabrechnung Zins per 2. Juli 2024 in der Höhe von Fr. 250.45 geltend gemacht. Aus dem Zahlungsbefehl ist zudem im Sinne einer vertraglichen Inkassomassnahme die Forderung für "Betreibungsspesen" von Fr. 300.– ersichtlich (KL-act. 10).

E. 6

Urteil S 2024 93 Die Klägerin legte zwei Mahnungen vom 15. März und 15. April 2024 ins Recht (KL-act. 7), welche gemäss Ziff. 2.1 des Kostenreglements Gebühren von je Fr. 100.– nach sich ziehen. Mit Schreiben vom 15. April 2024 belastete die Klägerin der Beklagten für die Information des Kassenvorstandes zusätzlich Fr. 300.–. Auch dies ist in Ziff. 2.1 des Kostenreglements vorgesehen. Belegt ist ferner auch die Kündigung des Anschlussvertrags (KL-act. 8), was gemäss Ziff. 3 des Kostenreglements Vertragsauflösungskosten von (mindestens) Fr. 500.– auslöst. Die erhobenen ausserordentlichen Verwaltungsgebühren von insgesamt Fr. 1'000.– sind damit nicht zu beanstanden. Wohlgemerkt hat die säumige Beklagte die geltend gemachte Forderung auch diesbezüglich nie bestritten.

E. 7

Urteil S 2024 93 vom 2. März 2020 E. 3.2.1; VGer ZG S 2022 3 vom 19. Mai 2022 E. 4.5.3; S 2021 20 vom 13. Januar 2022 E. 4.5.3; S 2020 158 vom 29. März 2021 E. 6.2.2). Weiter ist zu beachten, dass von Verzugszinsen keine Verzugszinsen erhoben werden dürfen, es gilt das Zinsseszinsverbot, das Verbot des Anatozismus (Art. 105 Abs. 3 OR). Verzugszinsen dürfen auch nach einer Betreuung und Klage keine Zinsen tragen, auch hier gilt das Zinsseszinsverbot (BGE 131 III 12 E. 9.3 mit Hinweis). Gemäss dem vorliegenden Anschlussvertrag sind Sparbeiträge grundsätzlich Ende Jahr (31. Dezember) fällig. Bei unterjährig durchgeführten Mutationen, die einen Abfluss von Altersguthaben zur Folge haben, wird der Sparbeitrag mit Wirkungsdatum der Mutation fällig (KL-act. 1 Ziff. 10; vgl. auch Art. 66 Abs. 2 und 4 BVG).

E. 8

Urteil S 2024 93 punkt waren denn auch sämtliche noch offenen Beiträge fällig. Es ist der Klägerin somit ein Verzugszins von 5 % auf die Prämienforderung von Fr. 16'861.65 vom 1. Juni bis 31. Juli 2024 zuzusprechen. Dieser beläuft sich auf (gerundet) Fr. 140.50 (Fr. $16'861.65 \times 0.05 \times 60/360$). Im Mehrbetrag lässt sich die Zinsforderung nicht nachvollziehen, sondern kann über ihre Herleitung nur spekuliert werden. Weiterungen erübrigen sich, da es nicht Aufgabe des Gerichts ist, im Detail eigene Zinsberechnungen anzustellen und nach einem Forderungsgrund zu forschen, der in der Klage nicht ansatzweise dargetan wird. Die Klägerin beantragt ferner die Zusprechung von Zinsen zu 5 % seit 1. August 2024 (Einleitung der Betreuung) auf die eingeklagte Kapitalforderung. Auch hiergegen wurden keine Einwände erhoben. Diesbezüglich sind ebenso die obgenannten Grundsätze zu beachten. Folglich hat die Klägerin Anspruch auf eine Verzinsung der offenen Beitragsforderungen im Umfang von insgesamt Fr. 16'861.65 mit 5 % ab dem 1. August 2024.

E. 9

Urteil S 2024 93

E. 13

August 2024 (KL-act. 10) ist für die eingeklagte Forderung im Umfang von Fr. 16'861.65 zuzüglich Verzugszins von Fr. 140.50 bis 31. Juli 2024 und von 5 % seit 1. August 2024 auf dem Betrag von Fr. 16'861.65 sowie für vertraglich geschuldete Inkassokosten von Fr. 300.– die definitive Rechtsöffnung zu erteilen. Für die Betreuungskosten von Fr. 104.– (Ausstellung des Zahlungsbefehls) braucht keine Rechtsöffnung erteilt zu werden, da die Gläubigerin gemäss Art. 68 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbeitreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) berechtigt ist, von den Zahlungen der Schuldnerin die Betreuungskosten vorab zu erheben. 7. Verfahrenskosten werden keine erhoben (Art. 73 Abs. 2 BVG). Die (grösstenteils) obsiegende Vorsorgeeinrichtung hat als Sozialversicherungsträgerin praxisgemäss keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (BGE 128 V 323; 112 V 356 E. 6).

10 Urteil S 2024 93 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.